

## **Anlage: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen**

### **Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen**

#### **1. Anwendungsbereich**

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### **2. Personen mit Behinderungen (schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen)**

##### **2.1 Schwerbehinderte Menschen**

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

##### **2.2 Zugangsregeln nach TSI PRM**

2.2.1 Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Als Ersatz für fahrzeuggebundene Einstiegshilfen dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung. An den Bahnhöfen, an denen Hilfeleistung möglich ist, stehen Rollstuhlhubgeräte mit einer Traglast von 250 kg (auf Anfrage bis 350 kg) und einer Plattformgröße 1200mm x 800 mm zur Verfügung.

2.2.2 Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii) langes Laufrad (> 1200 mm) oder (iv) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Hand-Bike) abweichend von Nr. 8 BB Personenverkehr in den Zügen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist. Die Bestimmungen nach Nr. 8.4.2 BB Personenverkehr bleiben davon unberührt.

##### **2.3 Hilfeleistung**

2.3.1 Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor/während der Beförderung, z. B. Ein-/Um-/Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen an ausgewiesenen Bahnhöfen für Reisen innerhalb Deutschlands am Tag vor Reiseantritt (täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfolgen.

In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen und die Barrierefreiheit der Bahnhöfe können über [www.bahnhof.de](http://www.bahnhof.de), [www.bahn.de/barrierefrei](http://www.bahn.de/barrierefrei) oder über die Mobilitätsservice-Zentrale eingeholt werden.

2.3.2 Beim Erwerb von zuggebundenen Fahrkarten bzw. bei Fahrplanauskünften über die Mobilitätsservice-Zentrale der DB AG werden die für die jeweiligen Bahnhöfe festgelegten verlängerten Mindestumsteigezeiten für mobilitätseingeschränkte Reisende zugrunde gelegt. Besteht der mobilitätseingeschränkte Reisende jedoch trotz eines entsprechenden Hinweises ausdrücklich auf den Erwerb einer Fahrkarte für eine Verbindung mit Unterschreitung dieser Mindestumsteigezeiten und wird deshalb auf seinen Wunsch abweichend die Verbindung unter Anwendung kürzerer Umsteigezeit gebucht, ist die DB AG von der Haftung nach Nr. 9 BB Personenverkehr für ein Anschlussversäumnis und eine dadurch verursachte verspätete Ankunft am Zielbahnhof befreit, wenn sie nachweisen kann, dass die Ankunftsverspätung ausschließlich auf einer Buchung einer Verbindung mit einer verkürzten Umsteigezeit beruht.

## **2.4 Schwerebeschädigte**

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerebeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (i) in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse und (ii) in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8.1 der BB Personenverkehr für diese Wagenklasse zu zahlen.

## **2.5 Fahrkartenverkauf im Zug**

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, zahlen bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen mit Fahrkartenverkauf gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen. Die Bestimmungen in Nr. 3.9 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

## **2.6 Sitzplatzreservierung**

2.6.1 Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bescheinigt ist, können im personalbedienten Verkauf bis zu 2 Sitzplätze nach Nr. 5.2 BB Personenverkehr unentgeltlich reservieren.